

Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Aufgrund von § 8 Abs. 4 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Ziff. 12 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG) vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1 ff) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 19.12.2005 (GBl. S. 794, ber. 2006 S. 15) hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg am 19.09.2007 die nachstehende 2. Änderung der Grundordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg vom 31.10.2006 (Amtliche Bekanntmachung vom 31.10.2006, S. 258 – 270), zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 21.06.2007 (Amtliche Bekanntmachung vom 21.06.2007, S. 181 – 182), beschlossen.

Der Universitätsrat hat hierzu am 22. Oktober 2007 Stellung genommen. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat seine Zustimmung mit Schreiben vom 09.01.2008, Az: 41-7323.1-101/5/1 erteilt.

Artikel 1

§ 23

Beteiligung der Studierenden an der Verwendung der Studiengebühren

1. In Abs. 3 Satz 3 wird die Frist „von 2 Wochen“ in „von drei Wochen“ geändert.
2. In Abs. 3 Satz 4 wird die Frist „von 4 Wochen“ in „von drei Wochen“ geändert.
3. Absatz 4 wird neu eingefügt und lautet:
„Über die wesentlichen Inhalte der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Das Gremium nach Absatz 1 beschließt in seiner nächsten Sitzung über die Niederschrift.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in Kraft.

Freiburg, den 21.01.2008



Prof. Dr. Wolfgang Jäger
Rektor